G 3229



21

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1999

Nummer 3

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101		Berichtigung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV, NRW. S. 730)	22
2011		Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 610)	22
20320	12. 1. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte	26
75	14. 12. 1998	Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO)	22
	25. 1. 1999	Öffentliche Bekanntmachung betreffend die 2. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/Ä2 UAG vom 27. November 1998 –	9.6
		Datum der Bekanntmachung: 25. Januar 1999	26
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	29

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld "Gesetze Erlasse".

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über "Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen" und unter Landesrecht "Gesetz- und Verordnungsblatt".

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: http://www.im.nrw.de) und dort über das Befehlsfeld "Gesetze, Verordnungen, Erlasse".

Die CD-ROM "SGV. NRW" ist ab sofort lieferbar. Ein Bestellformular ist auf den letzten Seiten dieser Ausgabe abgedruckt.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1101

Berichtigung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730)

In Artikel I Nr. 2 ist die Zahl "4426" durch die Zahl "4438" zu ersetzen.

- GV. NRW. 1999 S. 22.

2011

Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 610)

- In Artikel I laufende Nr. 47 werden bei der Tarifstelle 15 b.5.1 1. Spiegelstrich die Klammern am Textanfang und -ende gestrichen.
- In Artikel I laufende Nr. 167 (Tarifstelle 28.1.2.7) muß in dem durch Buchstabe a) angefügten Text die Angabe "Buchstabe b)" richtig "Buchstabe a)" lauten.
- In Artikel I laufende Nr. 177 (Tarifstelle 28.1.5.3) muß die Angabe "je m ³/₂ Stunden" richtig "je m³/2 Stunden" lauten.

- GV. NRW. 1999 S. 22.

75

Verordnung über Feldes- und Förderabgabe (FFVO) Vom 14. Dezember 1998

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

- § 1 Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung
- § 2 Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung
- § 3 Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärung
- § 4 Abgabefestsetzung
- § 5 Fälligkeit der festgesetzten Abgaben
- § 6 Prüfung
- § 7 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung
- § 8 Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

§ 9 Abweichende Feldesabgaberegelungen

2. Abschnitt

Förderabgabe

1. Unterabschnitt Erdgas (Naturgas)

- § 10 Begriffsbestimmungen
- § 11 Höhe der Förderabgabe
- § 12 Bemessungsmaßstab
- § 13 Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten
- § 14 Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

2. Unterabschnitt

Steinsalz

- § 15 Höhe der Förderabgabe
- § 16 Marktwert
- 3. Unterabschnitt

Sole

- § 17 Höhe der Förderabgabe
- § 18 Marktwert
- § 19 Befreiung von der Förderabgabe
 - 4. Unterabschnitt Erdwärme
- § 20 Befreiung von der Förderabgabe
 - 5. Unterabschnitt Steinkohle
- § 21 Befreiung von der Förderabgabe

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Erhebung und Bezahlung sowie Marktwertfeststellung

§ 1

Entstehung des Feldesabgabeanspruchs; Feldesabgabeerklärung; Feldesabgabeentrichtung

- (1) Der Feldesabgabeanspruch entsteht mit der Wirksamkeit der Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abgabepflichtige haben bis zum 31. Mai eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Feldesabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag die Feldesabgabe zu entrichten. Das Landesoberbergamt kann die Frist zur Abgabe der Feldesabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.
- (3) Für die Erhebung und Entrichtung von Feldesabgaben auf Grund von aufrechterhaltenen alten Rechten und Verträgen im Sinne von § 149 des Bundesberggesetzes gilt der 1. Januar 1982 als Beginn des ersten Jahres im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Entstehung des Förderabgabeanspruchs; Förderabgabevoranmeldung; Förderabgabeerklärung; Abschlagszahlung

- (1) Der Förderabgabeanspruch entsteht mit der Gewinnung des Bodenschatzes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Abgabepflichtige haben nach Aufnahme der Gewinnung jeweils bis zum 25. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Voranmeldungszeitraum) eine Förderabga-

bevoranmeldung abzugeben und zugleich die aus der Voranmeldung sich ergebende Zahlung als Abschlagszahlung auf die Förderabgabe zu entrichten. Abgabepflichtige brauchen keine Förderabgabevoranmeldung abzugeben und keine Abschlagszahlung zu entrichten, wenn die Förderabgabe für den Erhebungszeitraum voraussichtlich nicht mehr als 50000 Deutsche Mark betragen wird und sie dies dem Landesoberbergamt bis zum 25. Tag des ersten Voranmeldungszeitraums anzeigen.

- (3) Abgabepflichtige haben bis zum 30. September eines jeden Jahres für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum eine Förderabgabeerklärung abzugeben und bis zum gleichen Tag den die Summe der Abschlagszahlungen übersteigenden Betrag zu entrichten.
- (4) Das Landesoberbergamt kann die Frist für die Abgabe der Förderabgabevoranmeldung und der Förderabgabeerklärung aus wichtigem Grund verlängern.

§ 3

Form, Inhalt und Berichtigung der Erklärung

- (1) Die Feldes- und Förderabgabeerklärungen sowie die Förderabgabevoranmeldungen (Erklärungen) sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern beim Landesoberbergamt abzugeben. Im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt können die Erklärungen auch auf geeigneten, den amtlich vorgeschriebenen Vordruckmustern in Form und Inhalt entsprechenden elektronischen Datenträgern erfolgen. Abgabepflichtige haben die Abgabe in den Erklärungen selbst zu berechnen. Sie haben die Abschlagszahlung erforderlichenfalls in Höhe der voraussichtlich auf den Voranmeldezeitraum entfallenden Förderabgabe zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (2) Abgabepflichtige haben schriftlich zu versichern, dass die Angaben in den Erklärungen wahrheitsgemäß sind.
- (3) Erkennen Abgabepflichtige, dass eine von ihnen abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer zu geringen Zahlung von Feldes- oder Förderabgaben kommen kann oder bereits gekommen ist, so sind sie verpflichtet, dies dem Landesoberbergamt unverzüglich anzuzeigen und richtigzustelen. Der nachzuentrichtende Betrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu zahlen.

§ 4 Abgabefestsetzung

- (1) Die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldes- oder Förderabgabe wird durch schriftlichen Abgabebescheid des Landesoberbergamtes festgesetzt.
- (2) Geben Abgabepflichtige die Feldes- oder Förderabgabeerklärung nicht rechtzeitig ab, so hat das Landes- oberbergamt nach vorheriger Fristsetzung die Abgabe zu schätzen, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Dies gilt entsprechend, wenn bei einer Prüfung die Berechnungsgrundlagen nicht ermittelt werden können.
- (3) Geben Abgabepflichtige die Förderabgabevoranmeldung nicht rechtzeitig ab, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Abgabefestsetzung kann, solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erfolgen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Der Vorbehalt entfällt spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Abgabebescheid wirksam geworden ist.

§ 5

Fälligkeit der festgesetzten Abgaben

Soweit die festgesetzte Feldes- oder Förderabgabe die auf sie bereits entrichteten Beträge übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Ein überzahlter Betrag wird erstattet.

§ 6 Prüfung

- (1) Das Landesoberbergamt und seine Beauftragten sind berechtigt, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Berechnung der Abgaben maßgebend sind, zu prüfen. Die Prüfung soll den Abgabepflichtigen spätestens einen Monat vor Beginn angekündigt werden.
- (2) Abgabepflichtige haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Berechnung der Abgabe von Bedeutung sein können, mitzuwirken. Sie haben insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sie können die Vorlage bei der prüfenden Behörde abwenden, wenn sie der Prüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zustimmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Abgabepflichtigen schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Abgabenordnung

Bei der Erhebung und Bezahlung der Feldes- und Förderabgabe sind ergänzend, soweit im Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354), keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, folgende Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496, 1498) entsprechend anzuwenden:

- 1. über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
- über das Steuerschuldverhältnis §§ 40 bis 42, 44 und 45,
- 3. über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77,
- über die Besteuerungsgrundsätze und Beweismittel §§ 90, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97 bis 99 und 101 bis 107,
- über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen §§ 145 bis 147,
- 6. über die Steuererklärungen § 152 Abs. 1 bis 3,
- 7. über die Steuerfestsetzung § 156 Abs. 2, §§ 163, 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist fünf Jahre beträgt, und § 170,
- über die Zahlung und Aufrechnung § 224 Abs. 2, §§ 225 und 226,
- 9. über die Zahlungsverjährung, §§ 228 und 232,
- über die Verzinsung §§ 233, 233a mit der Maßgabe, dass der Zinslauf nach 18 Monaten beginnt und nach fünf Jahren endet, §§ 235 und 237 bis 239,
- 11. über die Säumniszuschläge § 240.

§ 8

Feststellung des Marktwertes; Ermittlung des Bemessungsmaßstabes

- (1) Der Marktwert für Bodenschätze im Sinne von § 31 Abs. 2 des Bundesberggesetzes wird vom Landesoberbergamt festgestellt und den Abgabepflichtigen mitgeteilt. Die Marktwertfeststellung bedarf keiner Begründung.
- (2) Abgabepflichtige haben dem Landesoberbergamt bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwertes erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum wertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. Die Abgabepflichtigen können von der Mitteilungspflicht befreit werden, wenn die Feststellung des Marktwertes auf andere Weise sichergestellt ist.

- (3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die
- 1. Bodenschätze importieren,
- 2. Bodenschätze verkaufen,
- Verkaufsprodukte aus Bodenschätzen herstellen

sind verpflichtet, dem Landesoberbergamt Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwertes erforderlich ist.

- (4) Preis im Sinne dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.
- (5) Für die Ermittlung eines abweichenden Bemessungsmaßstabes gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Bundesberggesetz gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend.

Zweiter Teil

Einzelne Bodenschätze

1. Abschnitt

Feldesabgabe

§ 9

Abweichende Feldesabgaberegelungen

- (1) Die Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdöl und Erdgas beträgt ab 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 im ersten Jahr nach der Erteilung 40 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere 40 Deutsche Mark bis zum Höchstbetrag von 120 Deutsche Mark je angefangenen Quadratkilometer. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird
- (2) Das Landesoberbergamt kann Abgabepflichtige auf Antrag ganz oder teilweise von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdgas befreien, soweit durch die beabsichtigte Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden soll.
- (3) Abgabepflichtige werden für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 von der Feldesabgabe für Erlaubnisse auf Erdwärme befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Abgabepflichtige werden für den Zeitraum von der Entrichtung der Feldesabgabe befreit, für den das Landesoberbergamt einer Unterbrechung der Aufsuchungsarbeiten zugestimmt hat.

2. Abschnitt

Förderabgabe

1. Unterabschnitt Erdgas (Naturgas)

§ 10

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Unterabschnittes sind

- 1. Feldesbehandlungskosten:
- die in einem fördernden Erdgasfeld anfallenden Kosten
- a) Transport vom Abgangsflansch am Bohrloch bis zur Aufbereitung einschließlich Kompression,
- b) Aufbereitung zur Herstellung qualitätsgerechter Gase sowie der aus gewinnungstechnischen Gründen mitgewonnenen Bodenschätze,
- c) Beseitigung des bei der Aufbereitung anfallenden Wassers
 - bis zur Übergabestelle an einen Vorfluter oder an einen Dritten oder

- bb) durch Versenkung in einen bereits erschlossenen Schluckhorizont, wenn die Versenkung nicht gleichzeitig anderen Zwecken dient
- sowie zentrale Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 20 vom Hundert der unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Kosten;
- Aufschluss gering permeabler Lagerstätten: eine hydraulische Behandlung einer gering perme-ablen Lagerstätte, bei der mehr als 200 Kubikmeter Behandlungsflüssigkeit und mehr als 50 Tonnen Stütz
 - mittel verwendet werden oder anderweitig eine Verbesserung der Permeabilität herbeigeführt wird;
- 3. Sauergas:
 - ein schwefelwasserstoffhaltiges Naturgas, das zur Herstellung von qualitätsgerechtem Gas in einer Reinigungsanlage durchgesetzt wird;
- 4. Süßgas:

ein nicht unter Nummer 3 fallendes Naturgas;

5. Kompressionsgas:

ein unter Nummer 3 oder 4 fallendes Naturgas, das für die Überleitung in ein weiterführendes System einer Kompression bedarf.

§ 11

Höhe der Förderabgabe

Die Fördergabe für Naturgas beträgt ab 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 16 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 12

Bemessungsmaßstab

- (1) Bemessungsmaßstab für Naturgas ist der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraums eingeführten Erdgases in Pfennigen pro Kubikmeter, berechnet auf vier Stellen hinter dem Komma.
- (2) Maßgeblich für die Berücksichtigung des Grenzübergangswertes und der Menge sind die vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in den Ergebnissen der Statistik Außen-handel, Fachserie 7, Reihe 4.1 und der Warennummer 2711 21 00 für den Erhebungszeitraum veröffentlichten Jahresangaben. Bei der Umrechnung der in Terrajoule erfassten Menge des eingeführten Erdgases in m³ ist ein durchschnittlicher Wärmewert von 9,7692 Kilowattstunde pro Kubikmeter zugrunde zu legen.
- (3) Abgabepflichtige können den Bemessungsmaßstab um eine Pauschale für Fortleitungskosten mindern. Die Pauschale beträgt für das Jahr 1997 0,99 Pfennig pro Kubikmeter Naturgas. Sie wird für jeden Erhebungszeitraum vom Landesoberbergamt der durchschnittlichen Entwicklung der den Abgabepflichtigen entstehenden Kosten für die Fortleitung des im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes gewonnenen Naturgases angepaßt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Fortleitungskosten in Höhe von 85 vom Hundert anlagenabhängig und in Höhe von 15 vom Hundert lohnabhängig sind. Maßgeblich für die Anpassung sind die vom Statistischen Bun-desamt in den Statistiken Preise, Fachserie 17, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)", im Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 3 und 9 und Löhne und Gehälter, Fachserie 16, Reihe 2.1, "Arbeiterverdienste in der Industrie", im Index der durchschnittlichen Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau) veröffentlichten Jahresangaben.
- (4) Der Abgabepflichtige kann ferner den Bemessungsmaßstab für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird, um 0,4 Pfennig pro Kubikmeter Naturgas mindern.

§ 13

Befreiung von der Förderabgabe wegen Feldesbehandlungskosten

- (1) Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 wird von der Förderabgabe in Höhe des sich aus § 11 ergebenden Vomhundertsatzes der im Erhebungszeitraum entstandenen Feldesbehandlungskosten befreit, soweit diese den nach § 12 ermittelten Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases nicht übersteigen. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird. Für Feldesbehandlungskosten nach Satz 1 sind auf der Basis des Jahres 1997 folgende Pauschalen anzusetzen:
- 7,39 Pfennig pro Kubikmeter Sauergas
- 2,08 Pfennig pro Kubikmeter Süßgas
- 7,39 Pfennig pro Kubikmeter Kompressionsgas.

Übersteigende Beträge können mit derselben Einschränkung wie in Satz 1 den Feldesbehandlungskosten der folgenden drei Erhebungszeiträume hinzugerechnet werden.

- (2) Die Pauschalen werden für jeden Erhebungszeitraum vom Landesoberbergamt der durchschnittlichen Kostenentwicklung auf zwei Stellen hinter dem Komma angepaßt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Feldesbehandlung in Höhe von 60 vom Hundert anlagenabhängig, in Höhe von 10 vom Hundert energieabhängig und in Höhe von 30 vom Hundert lohnabhängig sind. Maßgeblich für die Anpassung sind die vom Statistischen Bundesamt in den Statistiken Preise, Fachserie 17, Reihe 2, "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)", im Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Nr. 3 und 9, und Löhne und Gehälter, Fachserie 16, Reihe 2.1, "Arbeitsverdienste in der Industrie", im Index der durchschnittlichen Bruttostunden- und Bruttowochenverdienste der Arbeiter in der Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau) veröffentlichten Jahresangaben.
- (3) Das Landesoberbergamt prüft jeweils nach drei Jahren, ob die Höhe der Pauschalen für die Feldesbehandlungskosten und die Indexregelung den tatsächlichen Kostenentwicklungen entsprechen. Gegebenenfalls werden die Pauschalen und die Indexregelungen angepaßt.
- (4) Die Pauschalen für Süß-, Sauer- und Kompressionsgas können für die gleiche Fördermenge nicht kumulativ beansprucht werden.

§ 14

Sonstige Befreiungen von der Förderabgabe

- (1) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von gering permeablen Lagerstätten zusätzlich gewonnen wird.
- (2) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Teufenbereichen von mehr als 5000 Meter gewonnen wird
- (3) Abgabepflichtige werden von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Erdgas entfällt, das aus Steinkohlenflözen von über Tage gewonnen wird.
- (4) Die Befreiungen nach Absatz 1 bis 3 beginnen mit der Aufnahme der Förderung und werden bis zum 31. Dezember 2005 gewährt. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird
- (5) Abgabepflichtige werden für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der Förderung von 50 vom Hundert der Förderabgabe befreit, die auf Naturgas entfällt, das aus Gebieten gefördert wird, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2005 begonnen worden ist. Diese Regelung verlängert sich

jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird

- (6) Das Landesoberbergamt kann Abgabepflichtige auf Antrag ganz oder teilweise von der Förderabgabe, die auf Erdgas entfällt, befreien, soweit durch die Gewinnung des Erdgases eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt wird.
- (7) Die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Befreiungen gelten für die gleiche Fördermenge nicht kumulativ.

2. Unterabschnitt Steinsalz

§ 15

Höhe der Förderabgabe

Die Fördergabe beträgt ab 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 ein vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit das Steinsalz bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 16 Marktwert

Der Marktwert für Steinsalz berechnet sich nach dem gewogenen Mittel der Preise in Deutsche Mark pro Tonne, die im Erhebungszeitraum im Geltungsbereich des Bundesberggesetzes für frei gehandeltes Industriesalz erzielt worden sind.

Unterabschnitt Sole

§ 17 Höhe der Förderabgabe

Die Förderabgabe beträgt ab dem 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 ein vom Hundert des Marktwertes. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf 0,5 vom Hundert, soweit die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

§ 18 Marktwert

Der Marktwert für Sole wird nach ihrem Steinsalzgehalt ermittelt. § 22 gilt entsprechend.

§ 19

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe befreit, soweit die Sole natürlich vorkommt und für balneologische Zwecke verwendet wird. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

4. Unterabschnitt Erdwärme

§ 20

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Erdwärme befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

5. Unterabschnitt Steinkohle

§ 21

Befreiung von der Förderabgabe

Für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999 werden Abgabepflichtige von der Förderabgabe für Steinkohle befreit. Diese Regelung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mit Wirkung vom 1. Januar des folgenden Jahres etwas anderes bestimmt wird.

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesberggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 1 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 2. § 2 Abs. 2 Satz 1 die erforderliche Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- § 2 Abs. 3 Satz 1 die erforderliche Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
- 4. § 3 Abs. 3 Satz 1 seiner Anzeige- oder Richtigstellungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,
- 5. § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 nicht oder nicht hinreichend bei der Feststellung der Sachverhalte mitwirkt,
- § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt,
- 7. § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Nr. 5 seiner Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht nicht nachkommt.

§ 23

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Dezember 1997 (GV. NW. S. 107) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1998

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landcs Nordrhein-Westfalen

Peer Steinbrück

- GV. NRW. 1999 S. 22.

20320

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte

Vom 12. Januar 1999

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Polizeivollzugsbeamte vom 18. August 1978 (GV. NW. S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1986 (GV. NW. S. 344), hebe ich auf.

Düsseldorf, den 12. Januar 1999

Der Minister für Inneres und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 26.

Öffentliche Bekanntmachung betreffend die 2. Veränderungsgenehmigung für die Urananreicherungsanlage Gronau – Bescheid Nr. 7/Å 2 UAG vom 27. November 1998 –

Datum der Bekanntmachung: 25. Januar 1999

In der Öffentlichen Bekanntmachung des oben genanten Bescheides am 13. Januar 1999, mit der gemäß § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) sein verfügender Teil und seine Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht und auf Auflagen hingewiesen worden ist, wurde als Datum des Bescheides irrtümlicherweise der 27. November 1997 angegeben und nicht, wie es richtig hätte heißen müssen, der 27. November 1998. Deshalb wird der Bescheid erneut ausgelegt.

Eine Ausfertigung des Bescheides wird vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

 b) im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, Bau- und Umweltservice,
 1. Obergeschoß, (Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 432 – 8932 UAG – $7/\mbox{\ensuremath{\mbox{A}}2}$ – 5.5 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Volker Döring

> > - GV. NRW. 1999 S. 26.

CD-ROM-Bestellung

Gesetz- u. Verordnungsblattes für das Land NRW auf CD-ROM .
☐ Einzelbestellung Grundwerk DM 198,– zuzüglich 5,– Porto- und Versandkosten (Einführungspreis)
Abonnement
 □ Einzelplatzversion DM 300,- pro Jahr zuzüglich Porto- und Versandkosten (Updates 2× jährlich)
☐ Mehrplatzversion mit
Telefonische bzw. FAX-Bestellungen können leider nicht akzeptiert werden. Mehrplatzversionen erfordern besondere Lizenzen, Preisanfragen bitte an den A. Bagel Verlag. Abonnements können jeweils bis spätestens 31. 10. zum Jahresende beim A. Bagel Verlag gekündigt werden.
Bestellerangaben:
Name/Firma:
Straße:
PLZ/Ort:
Bestellzeichen/Kundennummer: (falls vorhanden)

Datum Unterschrift
Lieferung und Inkasso im Namen und für Rechnung des Ministerium für Inneres und Justiz NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf.
Bei Rückfragen : Tel.: (0211) 9682-238, (0211) 9682-241
Einzugsermächtigung
Hiermit ermächtige/n ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende/n Zahlung/en bei Fälligkeit zu Laster meines/unseres Kontos
Nummer
BLZ
Kreditinstitut
einzuziehen.
Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht ausweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.
Datum/Unterschrift

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von $21,50~\rm DM$ zuzüglich Versandkosten von $8,-~\rm DM$ = $29,50~\rm DM$.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 1999 S. 29.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjähr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjähresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Beklametionen über nicht erfolgte Liefenberg zur dem Abonnement werden zur innerhalb einer Friet von drei Monaton noch Erscheinen angekennt. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359